

Neue Themen auf dem Kammer-Blog

Der Kammer-Blog, eines der neuen Internet-Projekte der IK-Bau NRW, auf dem Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zu aktuellen berufs- und gesellschaftspolitischen Themen Stellung bezieht, ist auch für Sie eine gute Möglichkeit, Ihre Argumente und Ansichten einzubringen. Nutzen Sie die Kommentarfunktion, um Ihre Sicht der Dinge darzustellen.

Zum Thema „Pkw-Maut“ - wir hatten auf diesen Artikel in einer Mitglieder-Rundmail hingewiesen - hat sich eine lebendige Diskussion entwickelt. Die jüngsten Artikel (Burj Khalifa, BaukunstArchiv NRW) beschäftigen sich unter anderem mit dem Thema Baukultur.

Diskutieren Sie mit!

www.ikbaunrw-blog.de

FACHINFORMATION

Novellierte SV-VO: Vorschrift für staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz ist bezüglich der Unabhängigkeit strikter gefasst worden.

Seite 5

RECHT

Durchnässte Keller sind nicht selten auf Planungs- und/oder Ausführungsfehler zurückzuführen. Doch nicht immer können Planer und Ausführende deshalb in Anspruch genommen werden.

Seite 9

WETTBEWERB IST ENTSCHIEDEN

Kammer produziert und präsentiert vier Videos

Der Wettbewerb ist entschieden, die Videos sind online. Im vergangenen Jahr hatte die Ingenieurkammer-Bau NRW ihre Mitglieder dazu aufgerufen, herausragende ingenieurtechnische Projekte einzureichen, um sie anschließend in einem Video dokumentieren und der Öffentlichkeit vorstellen zu können. Jetzt sind die Videos der vier Gewinner fertig gestellt.

Die Leistungen von Ingenieuren sind allein mit Texten oder Bildern manchmal nur schwer darzustellen. Aus diesem Grund hatte die Kammer einen Video-Wettbewerb ins Leben gerufen. Vier Kammermitglieder haben dadurch die Gelegenheit erhalten, ihre Projekte selbst in einem kurzen Film zu präsentieren. Komplexe Planungs-

und Bauprozesse leicht verständlich zu zeigen, das war das Ziel. Und diese Aufgabe haben alle Beteiligten, sowohl vor als auch hinter der Kamera, mit Bravour gemeistert.

Die vier neuen Videos sind ab sofort auf der Internetseite www.keinding-ohne-ing.de sowie auf YouTube (www.youtube.com/user/ikbaunrw) zu sehen. Geplant ist darüber hinaus, sie in der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit der Kammer einzusetzen, sie also beispielsweise auch bei Veranstaltungen zu präsentieren. Die Filme sollen dazu beitragen, im Rahmen der Kampagne ‚Kein Ding ohne ING.‘ noch

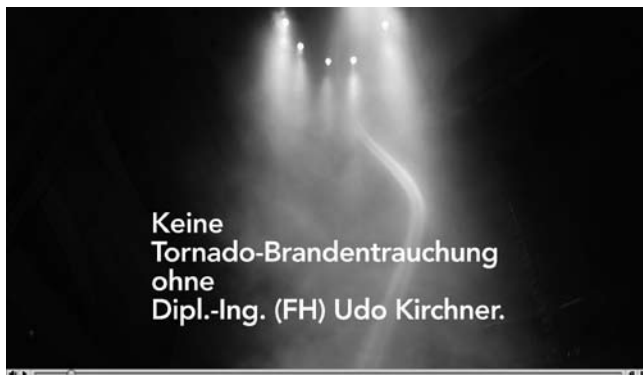


Die vier Videos der von einer Jury ausgewählten Projekte sind ab sofort unter anderem auf dem neuen YouTube-Channel der Kammer zu sehen.

mehr Menschen für die Leistungen der Ingenieure zu interessieren. Beeindruckende Bilder und Videos, gepaart mit den Erläuterungen der beteiligten und verantwortlichen Ingenieurinnen und Ingenieuren – attraktiver und zeitgemäßer kann man wohl kaum für das Ingenieurwesen werben.

Die Kammer hatte im Rahmen eines Mitgliederwettbewerbs dazu aufgerufen, Projekte vorzuschlagen, die sich für eine Videopräsentation eignen. Aus den Einreichungen wählte die Jury die folgenden vier Projekte aus:

Fortsetzung: nächste Seite



Konstruktiver Ingenieurbau, Brandschutz sowie Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft – mit diesen Themen befassen sich die vier neu produzierten Videos.

Fortsetzung von Seite 1

Dipl.-Ing. Harri Siebert, verantwortlich für das gesamte Engineering des **Lou Rouvo Brain Institute** in Las Vegas, erläutert die Komplexität der weltweit vernetzten Ingenieurleistungen und Produktionsabläufe eines Gebäudes, das dem menschlichen Gehirn nachempfunden ist:

Dipl.-Ing. Ulrich Diehl stellt seine innovative Idee vor, aus einem **Eisenbahnwaggon** den Überbau für eine **Radweg-Brücke** herzustellen. Realisiert wurde dieses Projekt in Heiligenhaus.

Dipl.-Ing. Christiane Sundermann hat im Zuge der Emscher-Renaturierung am Hüller Bach **Regenwasserbehandlungsanlagen** nicht nebeneinander, sondern übereinander geplant – ein Vorgehen, das hohe Effizienz mit sich bringt.

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, der beim Bau des Mercedes-Benz-Museums in Stuttgart für die Brandschutzplanungen verantwortlich zeichnet, hat ein System entwickelt, das im geschossübergreifenden Atrium des Gebäudes bei Bedarf einen **Tornado** entwickelt, um **Rauchgase** abzuleiten.

Die ersten Reaktionen auf diese Videos sind so positiv, dass die Verantwortlichen sich sehr gut vorstellen können, diese Reihe fortzusetzen, um künftig die ganze Bandbreite an Ingenieurleistungen in kurzen Videos präsentieren zu können. Die Videos sind ab sofort auf der Internetseite „Kein Ding ohne ING.“, auf YouTube sowie auf der Facebook-Seite der Ingenieurkammer-Bau NRW zu betrachten. Diese Seiten sind von der regulären Kammer-Internetseite (www.ikbaunrw.de) aus verlinkt und damit einfach zu finden.

Die Kammer freut sich, wenn auch Sie dazu beitragen, dass diese Videos bekannt und populär werden. Sie könnten Sie beispielsweise auf Ihrer Internetseite verlinken, die Links zu den Videos in Ihre Mails einbinden oder auf andere Art und Weise darauf hinweisen, dass die Kampagne „Kein Ding ohne ING.“ jetzt auch Videos zu bieten hat. Machen Sie mit – Imagewerbung ist in unser aller Interesse! Übrigens: Wenn Sie das Material der Imagekampagne bestellen möchten, können Sie dies mit Hilfe des Produktkatalogs tun, den Sie auf der Internetseite www.kein-ding-ohne-ing.de finden.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211 13067-0
Fax 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

Hacker (1,2), Kempmann (3),
Wilbertz (15)

Keine Haftung für Druckfehler.



Die Videos werden künftig selbstverständlich auch im Rahmen der erfolgreichen Image-Kampagne „Kein Ding ohne ING.“ eingesetzt.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Sachverständigen-Forum 2009 befasst sich mit dem Thema Adjudikation

Zum vierten Mal hatte die Ingenieurkammer-Bau NRW zum Sachverständigen-Forum eingeladen, um Richter, Anwälte und Sachverständige zum Erfahrungsaustausch zusammenzubringen. Im Fokus stand diesmal die „Adjudikation“. Rund 150 Teilnehmer aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen folgten der Einladung, um sich über diese Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung auszutauschen. Wie in den vergangenen Jahren fand die Veranstaltung in Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln und der Ingenieurakademie-West e.V. statt.

Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp begrüßte die Teilnehmer im „Aquatorium“ der Ruhrwasserwerke Styrum in Mülheim a.d.R. Das Forum, das sich in wenigen Jahren zu einer festen Institution der Kammer entwickelt hat, zeigt, wie fruchtbar ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch eben nicht nur in den eigenen fachlichen Reihen, sondern übergreifend mit allen Beteiligten ist. Nur der regelmäßige Austausch mit Anwälten, Richtern und Sachverständigen fördert die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis.

Die Themenauswahl war wieder sehr aktuell, da die Adjudikation durch einen eigenständigen Arbeitskreis beim anstehenden Deutschen Baugerichtstag im Mai 2010 weiter ausführlich diskutiert werden wird. Sichtlich in seinem Element war Udo Kirchner, der als zuständiges Vorstandsmitglied sowohl in inhaltlicher als auch in moderierender Hinsicht souverän durch die Veranstaltung führte.

In ihrem Koreferat führten Rechtsanwalt Moritz Lembcke, Hamburg,



Zufrieden mit dem Erfolg des Sachverständigen-Forums 2009: Die Referenten (v.l.) Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, RA Dr. Klaus Eschenbruch, RA Moritz Lembcke, Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs, Dipl.-Ing. Matthias Sundermeier und Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, der die Veranstaltung moderierte.

und Dipl.-Ing. Matthias Sundermeier, Dortmund, in die Grundlagen des „Baukonfliktmanagements im Adjudikations-Verfahren“ ein. Sie skizzieren den Status quo in einem einzigen Satz: „Bauprozesse sind ein teurer und unkalkulierbarer Weg, um Baukonflikte zu lösen“. Gerichtsstreitigkeiten in Bausachen dauern im Schnitt 3 bis 6 Jahre, bei hohen Kosten und ungewissem Ausgang. Auch die Streiterledigung durch Schiedsgerichtsverfahren u.a. wird zunehmend kritisch bewertet. Mit Blick auf den englischen Weg – wo das Adjudication-Verfahren gesetzlich normiert ist – stellten die Referenten aus juristischer und baubetrieblicher Sicht die besonderen Merkmale der Adjudikation vor.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Eschenbruch, Düsseldorf, machte in seinen Ausführungen deutlich, dass er zwar noch viel Klärungsbedarf sieht, aber grundsätzlich das Adjudikations-Verfahren als eine sinnvolle Bereicherung zur außergerichtlichen Streitbeilegung

sieht. Anhand exemplarischer Punkte führte er aus, warum er eine „Zwangsadjudikation“ – also die gesetzlich und damit zwingende Verfahrensvorgabe – nicht befürwortet. Sei Fazit war, dass es ein gesetzliches Regelmodell sein solle, welches aber im Einvernehmen der Parteien vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Die Frage, welche besonderen Anforderungen die Person des Adjudikators erfüllen müsse, beantwortete Prof. Dr. Claus Jürgen Diederichs, Eichenau/München, in seinen Überlegungen zur erforderlichen Qualifikation und zu den möglichen Benennungsinstanzen.

Nach dem erfolgreichen Verlauf des Sachverständigen-Forums 2009 blicken die Ingenieurkammer und die interessierte Öffentlichkeit nun erwartungsvoll auf den nächsten Deutschen Baugerichtstag in Hamm. Hier sollen die Weichen für ein gesetzlich geregeltes Adjudikations-Verfahren gestellt werden.

FACHINFORMATIONEN

Neue statistische Erhebungsbögen

Aufgrund einer Mitteilung von „Information und Technik NRW (IT.NRW)“ möchten wir Sie über aktuelle Veränderungen in der Bautätigkeitsstatistik informieren. Seit 1. Januar 2010 gilt ein neuer Merkmalskatalog für die Statistik der Baugenehmigungen. Damit reagiert die amtliche Statistik auf den gestiegenen Informationsbedarf an Daten zur Energiewirtschaft, zu den Auswirkungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und entsprechenden technologischen Entwicklungen im Bauwesen.

Die Veränderungen betreffen die

Frage nach dem überwiegend verwendeten Baustoff sowie die Abfrage der Heizenergie. Die Erweiterung des Merkmalskataloges macht es erforderlich, den bisherigen Erhebungsbogen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für nichtig zu erklären.

Bitte verwenden Sie für Baugenehmigungen nur noch die neuen Erhebungsbögen. Die neuen Formulare und weitere Informationen können auf der Homepage von „Bautätigkeitsstatistik-Online“ unter www.statistik-bw.de/baut/html/index.htm eingesehen und heruntergeladen werden.

Antragsfrist endet am 31. März 2010

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2010 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW bei:

Dipl.-Ing. Dennis Grikschas,
Telefon 0211 13067-120, E-Mail: grikschas@ikbaunrw.de.

FACHINFORMATIONEN

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten seit 1. Januar neue Schwellenwerte

An dieser Stelle möchte die Ingenieurkammer-Bau NRW über folgende Neuerung informieren: Mit Verordnung 1177/2009 vom 30.11.2009 hat die EU-Kommission neue Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegt und diese abgesenkt. Die Verordnung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Die Verordnung zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren reduziert nach Art. 1 die EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge wie nebenstehend erläutert. Die neuen Schwellenwerte gelten seit dem 01.01.2010 unmittelbar und sind nicht abhängig von einer gesonderten Änderung der Vergabe-

verordnung (VgV). Einer gesonderten Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten bedarf es nicht.

Bauaufträge:

4,845 Mio. Euro

(bis zum 31.12.2009:
5,150 Mio. Euro)

Dienstleistungs- und Lieferaufträge:

193.000 Euro

(bis zum 31.12.2009:
206.000 Euro)

Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sektorenbereich:

387.000 Euro

(bis zum 31.12.2009:
412.000 Euro)

Liefer- und Dienstleistungen der Obersten oder Oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen:

125.000 Euro

(bis zum 31.12.2009:
133.000 Euro)

UMSETZUNG DER EU-DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE

Seit 28. Dezember 2009 ist die novellierte SV-VO in Kraft

Seit dem 28. Dezember 2009 ist die Neufassung der SV-VO in Kraft. Mit der Novellierung wird in erster Linie die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Ziel ist, dass Bürger der EU ihre Dienstleistungen in allen europäischen Ländern ausüben können sollen, ohne dass sie an bürokratischen Hürden scheitern oder aber, dass ihnen überzogene Anforderungen abverlangt werden.

Neben oben genannten Aspekten hat auch die Kammer zwei Ziele erreicht: Die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Sachverständigen wird gestärkt. Die Vorschrift ist in dieser Hinsicht nochmals klarer gefasst worden und unterstützt die Kammer in ihrer bisherigen Rechtsauffassung, nach der sich dieses Kriterium auf die gesamte berufliche Tätigkeit beziehen muss. Betroffen sind die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, für die Prüfung des Brandschutzes und für Erd- und Grundbau.

Darüber hinaus wird das Verhältnis zwischen Kammer und Mitglied konkreter ausgestaltet. Was die Unabhängigkeit betrifft, ist die Vorschrift für staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz strikter gefasst worden. Für die Sachverständigen gilt jetzt wie schon bereits bei den übrigen Sachverständigen, dass die Unabhängigkeit vor einer Anerkennung nachgewiesen werden muss.

Danach sind Personen dann unabhängig tätig, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die

unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen.

Im Weiteren sieht § 6 Abs. 2a vor, dass Sachverständige zukünftig die Begründung einer Niederlassung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anzeigen. Da Sachverständige persönlich für die Prüfung verantwortlich sind, müssen sie über den Stand der Prüfung Bescheid wissen und einer Behörde oder dem Aufsteller der Standsicherheitsnachweise und dem Bauherrn darüber und über eventuelle Problempunkte bei der Prüfung Auskünfte geben können. Die Sachverständigen werden vor einer entsprechenden Anzeige gebeten zu prüfen, ob zum Beispiel die Entfernung zwischen Geschäftssitz und Zweitniederlassung oder auch die Anzahl der dort beschäftigten Mitarbeiter für oder gegen die Begründung einer Zweitniederlassung sprechen. In diesem Kontext kommt der Vorschrift Bedeutung zu, wonach die Kammer auf Anfrage Auskunft über die Sachverständigentätigkeit auch durch Übersendung der hierzu erforderlichen Unterlagen erhält (§ 6 Abs. 8).

Wichtig zu wissen ist, dass Sachverständige die Bauaufsichtsbehörden zu informieren haben, wenn sie feststellen, dass bei einer baulichen Anlage eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht (§ 6 Abs. 7).

Auch haben sich verschiedene Honorarvorschriften geändert, so z.B. dass die Honorarregelung sich nach der novellierten HOAI bemisst. Nach § 24 Abs. 3 SV-VO ist im Regelfall das Honorar über die Rohbaurichtwerte gemäß Allgemeiner Verwaltungsge-

bührenordnung (AVerwGebO) zu berechnen. Die Berechnung über die Vorschriften der HOAI wird dann nur noch den Ausnahmefall darstellen. Im Falle der Prüfung von zwei oder drei gleichen oder weitgehend vergleichbaren Anlagen erhalten die Sachverständigen ab der zweiten Anlage 50 Prozent des Honorars im Verhältnis zur ersten Anlage. Die beiden zuvor genannten Regelungen betreffen lediglich die saSV für die Prüfung der Standsicherheit und des Brandschutzes

In den Fällen, in denen eine Vergütung mittels Stundensatz vorgesehen ist, richtet sich dieser nach der AVerwGebO mit dem Ergebnis, dass seit dem 01.01.2010 der verbindliche Stundensatz 71,00 Euro (ohne MwSt) beträgt. Dies gilt auch für saSV für Erd- und Grundbau sowie Schall- und Wärmeschutz.

Staatlich anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau stehen künftig – wie die übrigen Sachverständigen – nur noch im unmittelbaren Auftragsverhältnis zum Bauherrn. Sofern der Fall des § 12 Abs. 1 Satz 4 eintritt, sind Bauherren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu informieren, dass sie einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau beauftragen müssen.

Zur näheren Lektüre steht neben einer Synopse von alter und neuer SV-VO auch die Lesefassung der novellierten SV-VO auf der Kammerhomepage unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Service“, „Gesetze & Verordnungen“, „Bauordnungsrecht“ zur Verfügung.

FACHINFORMATIONEN

Durchführungsgesetz zum EEWärmeG

Am 24.12.2009 ist das Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde das am 01.01.2009 in Kraft getretene EEWärmeG in Landesrecht umgesetzt (siehe hierzu auch Kammer-Spiegel, Ausgaben Oktober und November 2009).

Da der Einsatz der gewählten technischen Lösung bereits im architektonischen Entwurf und im Nachweis nach der Energieeinsparverordnung eine Rolle spielt, besteht eine enge fachliche Verflechtung zwischen dem EEWärmeG und der EnEV.

Anders als es das EEWärmeG vorsieht, erfolgt ein Vollzug in NRW nicht durch eine zuständige Behörde, sondern weitestgehend durch einen Sachkundigen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG. Sachkundig sind demnach die Berechtigten für die Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 EnEV.

Bei der zuständigen Behörde verbleiben lediglich Aufgaben hinsichtlich der allgemeinen Überwachung des Vollzugs, der Überprüfung der Nachweise für die Nutzung von Biomasse, der Entgegennahme von Anzeigen für die Befreiung, der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Zuständige Behörden sind die kreisfreien Städte, die großen und mittleren kreisangehörigen Städte und die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden.

Wichtiger Hinweis:

Unmittelbar nach Inkrafttreten des EEWärme-DG NRW am 24.12.2009 endete die Übergangsregelung für den Vollzug des EEWärmeG (siehe Kammer-Spiegel, Ausgabe November 2009). Somit wird seitdem der „Behördenvollzug“, nach dem die Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen übergangsweise die

Vollzugsaufgaben wahrgenommen haben, nicht mehr praktiziert.

BMVBS erstellt Verzeichnis

Das Bundesbauministerium beabsichtigt, bis zum 15.04.2010 eine bundesweite Liste von Prüffingenieuren der Fachrichtungen Metallbau, Massivbau und Holzbau sowie staatlich anerkannten Sachverständigen der Fachrichtung Erd- und Grundbau verbindlich für den Geschäftsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes einzuführen, die das Prüfaufgabengebiet für Verkehrswasserbauten an Bundeswasserstraßen umfasst.

Für die angesprochenen Kreise stehen auf der Internetseite der Kammer unter www.ikbaunrw.de weitere Information zum Download bereit.

FACHINFORMATIONEN

Neufassung der EnEV-UVO ist in Kraft

Wie bereits berichtet, ist die EnEV-UVO mit ihren Anpassungen an die aktuelle EnEV 2009 seit dem 05.12.2009 in Kraft. Es entfällt unter anderem die Regelung zu den Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und -meister, die in die EnEV integriert wurde. Außerdem wurde neben weiteren Änderungen der Verweis auf §§ 67 und 68 BauO NRW spezifiziert, so dass nun eine eindeutige Regelung besteht, wann ein staatlich anerkannter Sachverständiger für das Aufstellen bzw. die Prüfung eines Nachweises hinzugezogen werden muss.

In diesem Zusammenhang möchte die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-

Westfalen auf die folgenden Sachverhalte hinweisen:

Nach § 2 Abs. 4 EnEV-UVO gehört der Energieausweis nicht zu den Nachweisen, die der Behörde spätestens bei Baubeginn vorzulegen sind. Explizit wird nur der Nachweis der Anforderungen nach §§ 3 oder 4 EnEV unter Berücksichtigung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EnEV-UVO gefordert, nicht aber die Dokumentation der Ergebnisse nach §§ 16 und 17 EnEV in einem Energieausweis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EnEV-UVO. Gemäß § 2 Abs. 2 EnEV-UVO hat sich die oder der

staatlich anerkannte Sachverständige, der die Nachweise aufgestellt oder geprüft hat, durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 errichtet werden. Die Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen durch einen anderen Sachverständigen ist in der EnEV-UVO nicht vorgesehen.

Die aktuelle Fassung der EnEV-UVO ist bereits auf der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Recht & Service“ abrufbar.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Hinweis:

Wegen der großen Anzahl an Überarbeitungen und Neufassungen wird nachfolgend nur allgemein auf neue Gesetze und Verordnungen hingewiesen. Alle Fassungen sind auf der Internetseite der Ingenieurkammer-Bau NRW (www.ikbaunrw.de) in der Rubrik Recht & Service, Menüpunkt Recht/Gesetze und Verordnungen abrufbar.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 17. November 2009

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

[GV. NRW. 2009 S.624](#)

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 17. November 2009

[GV. NRW. 2009 S.625](#)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 26. November 2009

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

[GV. NRW. 2009 S.633](#)

14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 1. Dezember 2009

Diese Verordnung tritt in Teilen am Tage nach ihrer Verkündung und in Teilen am 28.12.2009 in Kraft.

[GV. NRW. 2009 S.661](#) in Verbindung mit den Berichtigungen hierzu vom 6. Januar 2010 ([GV. NRW. 2010 S.12](#))

Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO)1) vom 17. November 2009

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Folgende Verordnungen treten gleichzeitig außer Kraft:

1. Verordnung über den Bau und Be-

trieb von Versammlungsstätten vom 20. September 2002 ([GV. NRW. S.454](#))

2. Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten vom 20. September 2002 ([GV. NRW. S.454](#))

3. Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 8. September 2000 ([GV. NRW. S.639](#))

4. Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern vom 11. Juni 1986 ([GV. NRW. S.522](#))

5. Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen vom 2. November 1990 ([GV. NRW. S.600](#))

6. Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen vom 15. Februar 1974 ([GV. NRW. S.81](#)).

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Verfahren sind nach den bisher geltenden Verordnungen weiterzuführen.

[GV. NRW. 2009 S.682](#)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 17. November 2009

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

[GV. NRW. 2009 S.712](#)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 17. November 2009

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

[GV. NRW. 2009 S.713](#)

Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW*) vom 17. November 2009

Die Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise

nach der Landesbauordnung vom 6. März 2000 ([GV. NRW. S.251](#))

2. Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten vom 7. März 2000 ([GV. NRW. S.251](#))

3. Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten vom 8. März 2000 ([GV. NRW. S.252](#))

4. Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen vom 6. Dezember 1996 ([GV. NRW. S.505](#)).

[GV. NRW. 2009 S.717](#)

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24. November 2009

Zuständige Stelle ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige - Technische Prüfverordnung - (TPrüfVO) ([GV. NRW. 1995 S. 1236](#)) außer Kraft.

[GV. NRW. 2009 S.723](#)

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen, zur Steigerung der Fördermöglichkeiten der NRW.BANK und zur Änderung anderer Gesetze vom 8. Dezember 2009

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

[GV. NRW. 2009 S.772](#)

Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW)

Das Gesetz ist nach der Verkündung am 24.12.2009 in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2009 S.875](#)

MINISTERIALBLATT NRW

Anwendung der VOB u. VOL bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

Gem. RdErl. des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr – 34-48.07.01/01-169/09 vom 11.11.2009

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

[MBI. NRW. 2009 S. 520](#)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 4 - 551.01 vom 8.10.2009

Diese Richtlinien treten am 1.1.2010 in Kraft.

[MBI. NRW. 2009 S.512](#)

Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen

Gem. RdErl. des Innenministeriums – 73-52.09.03 – und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung – 125-4.03.05.02-82835/09 – vom 12.11.2009

[MBI. NRW. 2009 S.533](#)

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – vom 5.11.2009

Der Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

[MBI. NRW. 2009 S.533](#)

Energieeffizientes Betreiben und

Nutzen von Gebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen (Energiespar-Hinweise NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - B 1013.27.01 - vom 11.11.2009

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.12.2009 in Kraft.

Zugleich wird der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen „Hinweise für das energiesparende Betreiben und Nutzen von Gebäuden des Landes NRW - Energiespar-Hinweise NRW“ vom 19.9.2003 - II A 4 - B 1013.27.01 (MBI. NRW. S.1126) - aufgehoben.

[MBI. NRW. 2009 S. 546](#)

Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (Übereinstimmungs-Richtlinien)

AV des Justizministeriums (3850 - I. 42)

Brückenbaupreis: Sechs Bauwerke sind nominiert

Am 15. März wird das Geheimnis gelüftet. Dann geben die Bundesingenieurkammer und der VBI die Preisträger des Deutschen Brückenbaupreises 2010 bekannt - und selbstverständlich findet an diesem Tag auch die Preisverleihung statt.

Nominiert sind sechs Bauwerke, drei in der Kategorie Straßen- und Eisenbahnbrücken sowie drei in der Kategorie Fuß- und Radwegbrücken. Die von einer international besetzten Jury ausgewählten Bauwerke stehen in Stralsund, Wurzen, Mühlberg, Bremerhaven, Eichstätt und Sassnitz.

Welche Brücken das genau sind, erfahren Sie auf der Internetseite www.brueckenbaupreis.de.

und RdErl. d. Innenministeriums (32 - 51.10.02 - 8410) v. 29.10.2009

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

[MBI. NRW. 2009 S.551](#)

Verzinsung von Wohnungsbauförderungsdarlehen; Darlehen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr -IV.3 - 4147 - 1597/09- vom 7.12.2009

Der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 15.4.2002(MBI. NRW. S.553), zuletzt geändert durch RdErl. vom 22.10.2007(MBI. NRW. S.742), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

[MBI. NRW. 2009 S.604](#)

Sind Ihre Daten aktuell?

Bitte informieren Sie die Kammer unverzüglich, wenn Sie umziehen oder wenn sich Ihre Kontaktdaten ändern. Nur dann können wir Sie aktuell und umfassend über die Aktivitäten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen informieren. Und nur dann erreicht Sie das Deutsche IngenieurBlatt mit dem Kammer-Spiegel der IK-Bau NRW zuverlässig und pünktlich.

Kontakt:
Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 130 67-0
Fax 0211 130 67-150
info@ikbaunrw.de

AKTUELLER RECHTSFALL

Drückendes Wasser, die DIN und die anerkannten Regeln der Technik

Das Problem:

Durchnässte Keller können auf Planungsfehler oder Ausführungsfehler oder eine Kombination beider Fehlerarten zurückzuführen sein. Gemeinhin gilt die Regel, dass bei Nichteinhaltung einschlägiger DIN-Normen, so z. B. der DIN 18195, Teil 6 (Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser) ein Fehler nach § 633 BGB vorliegt mit der Konsequenz, dass Planer und ausführende Unternehmer in Anspruch genommen werden können.

Dass dem nicht immer so ist, macht nachstehender Fall, der sich mit der Problematik DIN-Normen und a.R.d.T. auseinandersetzt (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 18. Juni 2009 – 12 U 164/08 -; BauR 1/2010, 100 ff), deutlich.

Der Fall:

Geplant war ein nicht unterkellertes Einfamilienhaus. Es kam zu einem Wasserschaden im Hausanschlussraum. Vom Boden aufsteigend durchfeuchtete das Wasser Mauerwerk und Putz des Hauses.

Die Bauherrenschaft vertrat die Auffassung, dass ihr eine Gebäudeabdichtung nach der DIN 18195, Teil 6 (Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser) geschuldet sei, zumindest aber eine Abdichtung nach der DIN 18195, Teil 4 (Abdichtung gegen Bodenfeuchtigkeit) hätte erfolgen müssen. Beides läge nicht vor. Aus diesem Grunde sei ihr Schadensersatz in Form eines Ausgleichs des Minderwertes des Hauses geschuldet.

Fehlerhaft sei außerdem, dass das Haus in eine Bodensenke hinein gep-

lant worden sei. Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass lediglich eine ordnungsgemäße Gebäudeabdichtung nach der DIN 18195, Teil 4, also gegen Bodenfeuchtigkeit geschuldet sei, nicht dagegen eine Abdichtung des Gebäudes gegen drückendes Wasser.

Dieses Urteil wurde durch das OLG Brandenburg bestätigt mit folgender Begründung. Vom Grundsatz her sei davon auszugehen, dass nach dem Wortlaut der DIN 18195 es erforderlich gewesen wäre, eine Abdichtung nach Teil 6 herzustellen. Dies habe der zugezogene Gutachter erklärt, da wenig durchlässiger Boden vorhanden gewesen sei (Versickerungswert = 10-4 m/sek.) und eine Drainung nicht geplant und verlegt worden sei. Teil 6 der DIN 18195 schreibe vor, dass eine Abdichtung in wenig durchlässigen Böden ohne Drainung vorzunehmen sei, wenn nach Bodenart und Geländeform Stauwasser erwartet werden könne, wobei die Unterkante der Kellersohle nicht mindestens 30 cm über dem nach Möglichkeit langjährig ermittelten Bemessungswasserstand läge.

Alle diese Voraussetzungen lägen vor, weshalb die DIN 18195, Teil 6, vom Grundsatz her anwendungsbedürftig gewesen sei, weshalb bei bloßer Betrachtung der DIN das Objekt fehlerhaft geplant und errichtet worden sei. Gleichwohl käme eine Haftung nur nach Teil 4 der DIN 18195 in Betracht, denn nach der Topografie des Geländes und zwar im Zeitpunkt der Errichtung des Hauses auch unter Berücksichtigung der flachen Gründungstiefe sei das Entstehen von drü-

ckendem Wasser auf abzudichtende Bauteile nicht voraussehbar gewesen. Die Topografie des Geländes war nämlich so, dass vorhandenes Wasser ständig in Bewegung war und abfloss, so dass ein Lastfall „drückendes Wasser“ nach Planung und Ausführung nicht auftreten brauchte. Vielmehr konnte das Wasser selbst bei dem geringen Spielraum des Höhenunterschiedes von lediglich 22 cm zwischen Oberkante Fertigfußboden und Straßenniveau ablaufen, so dass die Ableitung des Wassers vom Hause weg sichergestellt war.

Damit hatten die Beklagten nachgewiesen, dass zwar die DIN 18195, Teil 6, nicht eingehalten war, aber wegen der Topografie des Geländes im Zeitpunkt der Errichtung des Hauses das Entstehen vom drückendem Wasser auf abzudichtende Bauteile nicht drohte. Damit war die Vermutung eines Verstoßes gegen die DIN-Norm und die durch diese vermutete a.R.d.T. widerlegt. Es nützte dem Kläger auch nichts, dass er vortrug, durch die fehlende Abdichtung gegen drückendes Wasser läge zumindest ein Planungsfehler vor, da er nun seine Außenanlagen nicht so gestalten könne, wie er es frei zu tun wünschte.

Vielmehr müsse er nun seine Gartengestaltung immer so halten, dass Wasser vom Grundstück wegflösse, m. a. W., das natürliche Gefälle müsse er halten, ohne Gestaltungsmöglichkeiten in seinem Garten zu haben. Hierzu erklärt das OLG, dass es zuerst einmal Sache der Bauherrenschaft

Fortsetzung: Seite 11

GHV: RECHTSPRECHUNGS-CHECK

Interessante Entscheidungen im Honorar- und Vergaberecht

Haftung / OLG Hamburg, 07.11.2008 - 11 U 88/06 (bestätigt durch BGH, Beschluss vom 23.07.2009 - VII ZR 254/08)

Urteil: „1. Ein objektüberwachendes Ingenieurbüro (Technische Ausrüstung) haftet für Mängel einer Lichtglasdecke als Gesamtschuldner, auch wenn sie auf eine fehlerhafte Planung eines Fachingenieurs zurückzuführen sind.

2. Ein Mitverschulden wegen des Planungsfehlers des Fachplaners ist dem Auftraggeber nicht zuzurechnen.

3. Wenn dem Objektüberwacher eine riskante Planungslösung bekannt ist, muss er deren Richtigkeit genau hinterfragen und die Ausführung genau kontrollieren.“

GHV: Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Gerade bei der Objektüberwachung gilt „ganz oder gar nicht“. Hier hilft nur, die Vereinbarung eines auskömmlichen Honorars um eine umfassende Überwachung (und Planprüfung) sicherzustellen, sonst können die Haftungsfolgen immens sein. Der Schadensersatzanspruch im vorliegenden Fall war immerhin rd. 330.000 €.

Unlauterer Wettbewerb / OLG Celle, 29.10.2009 – 13 U 86/09

Urteil: „Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Leistungen, die nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) abzurechnen sind, zu einem Preis anzubieten, der unter den Mindestsätzen der HOAI liegt, (...),

ohne dass ein Ausnahmefall nach § 4 Abs. 2 HOAI vorliegt. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, angedroht.“

GHV: Dieser Planer hat im Internet bei „MyHammer.de“ seine Planungsleistungen weit unterhalb der Mindestsätze der HOAI angeboten. Die Abgabe von solchen Angeboten, die die Mindestsätze nach HOAI unterschreiten, gilt aber als unlauterer Wettbewerb und ist der Fallgruppe „Wettbewerbsvorteil durch Rechtsbruch“ zuzuordnen. Planern ist von solchen Angeboten dringend abzuraten. Die Strafen sind im Wiederholungsfall zu Recht drakonisch. Die Planer sollen schließlich gerade durch die HOAI vor ruinösem Preiswettbewerb geschützt werden. Dieser Schutzbereich sollte von keinem verlassen werden.

Erfolgshonorar / KG Berlin, 30.10.2009 - 6 U 182/08

Urteil: „1. Die erfolgreiche Geldtendmachung eines Erfolgshonorars nach § 5 Abs. 4 a HOAI setzt voraus, dass

a) ein solches vor Beginn der besonderen Leistungen schriftlich vereinbart worden ist,

b) konkrete kostenreduzierende besondere Architektenleistungen in Abgrenzung zu ohnehin geschuldeten Grundleistungen dargelegt werden,

c) in deren Folge eine wesentliche Senkung der ohne diese besonderen Leistungen zu erwartenden Kosten eingetreten ist.

2. Die Vereinbarung eines 20% der ersparten Kosten übersteigenden Erfolgshonorars verstößt gegen zwingendes öffentliches Preisrecht.

GHV: Das Urteil macht deutlich, warum der § 5 Abs. 4 der HOAI a. F. in der Praxis kaum Anwendung gefunden hat. Selbst wenn nämlich ein Erfolgshonorar vereinbart worden ist, zeigt das Urteil detailliert, dass die tatsächliche Reduzierung der Kosten alleine nicht genügt, damit das Erfolgshonorar verdient ist. Dem Planer ist es im vorliegenden Fall nicht gelungen darzulegen, dass die Kostenreduzierung Ergebnis „Besonderer Leistungen“ durch ihn war.

Das Gericht hat bei jedem Vortrag des Planers, welcher Sachverhalt zur Kostenreduzierung geführt hätte, nur Grundleistungen erkennen können. Schließlich gehört bereits eine wirtschaftliche Planung zur Grundleistung. Welche Besonderen Leistungen darüber hinaus ein Erfolgshonorar, wie es in der HOAI formuliert ist, rechtfertigen, erschließt sich dem Praktiker sowieso nicht. So wird auch mit der vergleichbar lautenden Regelung in § 7 Abs. 7 Satz 1 HOAI 2009 das „Erfolgshonorar“ nicht praktikabler und die Ausnahme in Planerverträgen bleiben.

VOB/B bei Verbrauchern / BGH, Urteil vom 24.07.2008 - VII ZR 55/07

Beschluss: „1. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss empfiehlt die VOB Teil B im Sinne von § 1

Fortsetzung: nächste Seite

GHV: RECHTSPRECHUNGS-CHECK

Fortsetzung von Seite 10

UKlaG. Die Empfehlung enthält keine Einschränkung hinsichtlich der Verwendung gegenüber Verbrauchern.

2. Wird die VOB Teil B gegenüber Verbrauchern verwendet, unterliegen ihre einzelnen Klauseln auch dann einer Inhaltskontrolle, wenn sie als Ganzes vereinbart ist.

3. Klauseln, die gemäß § 308 Nr. 5 und § 309 Nr. 8 b ff BGB den zwingenden Klauselverboten entzogen sind, können gemäß § 307 BGB unwirksam sein.

GHV: Zunächst sei nur am Rande erläutert, dass es sich bei dem „UKlaG“ um das „Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen“ handelt. Für die Planer, die auch Bauverträge bei Planungsaufträgen von Verbrauchern machen (z. B. dem klassischen „Häuslebauer“), ist es wichtig zu wissen, dass nach diesem Urteil die VOB/B als allgemeine Geschäftsbedingung bei Bauverträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen nicht mehr herangezogen werden sollte.

Die VOB/B unterliegt im Zusammenhang mit der Verwendung durch Verbraucher der Inhaltskontrolle nach den unter 3. genannten Regelungen (früher Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen genannt), was zur Folge hat, dass einige Klauseln nicht wirksam zu Stande kommen. Hier entsteht ein zusätzliches Haftungsrisiko für den Planer. Es sollten nur noch „reine BGB-Vertragsmuster“ für solche Bauverträge verwendet werden. Diese sind verschiedentlich bereits im Internet verfügbar.

Vergaberecht/ EuGH, 23.12.2009
- Rs. C-376/08

Urteil: „Das Gemeinschaftsrecht ist

dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags, dessen Wert den in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehenen Schwellenwert nicht erreicht, der aber ein grenzüberschreitendes Interesse aufweist, den automatischen Ausschluss sowohl eines festen Konsortiums als auch seiner Mitgliedsunternehmen von der Teilnahme an diesem Verfahren und die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen gegen sie vorsieht, wenn diese Unternehmen im Rahmen derselben Ausschreibung konkurrierende Angebote zu dem des Konsortiums eingereicht haben, auch wenn das Angebot des Konsortiums nicht für Rechnung und im Interesse dieser Unternehmen abgegeben worden sein soll.“

GHV: Für die Praktiker etwas verklausuliert stellt der EuGH fest, dass ein Bieter, der bei einem Vergabeverfahren gleichzeitig Einzelbieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft ist, nicht von vornherein aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden kann. Es müssen immer konkret Anhaltspunkte vorliegen, die es bezweifeln lassen, dass hier kein Geheimwettbewerb vorliegt.

Zumindest war das bisher die überwiegende Rechtsprechung bei Bietergemeinschaften, die gleichzeitig ein eigenes Angebot abgegeben haben und Subunternehmer eines anderen Bieters oder einer anderen Bietergemeinschaft waren. Hier ist ohne weitere Hinweise nämlich gerade nicht davon auszugehen, dass der Subunternehmer umfassende Kenntnis von dem Gesamtangebot des anderen Bieters oder der Bietergemeinschaft hat.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der GHV.
www.ghv-guetestelle.de

BUCHTIPP

Neuaufgabe: Leistungen für Brandschutz

Das Heft 17 der AHO-Schriftenreihe „Leistungsbild und Honorierung - Leistungen für Brandschutz“ steht in einer vollständig überarbeitete und erweiterten Auflage (2. Auflage, Juni 2009) zur Verfügung.

Die Bestellung ist zum Preis von EUR 14,80 möglich über ein Online-Bestellformular unter www.aho.de oder per Fax an die AHO-Geschäftsstelle unter der Fax-Nummer: 030 3101 917-11.

AKTUELLER RECHTSFALL

Fortsetzung von Seite 9

sei, eine funktionierende Ableitung von Wasser vom Hause weg sicherzustellen. Da die Beklagten nicht damit beauftragt waren, den Außenbereich des Hauses zu planen oder zu gestalten, wäre es allein Sache der Bauherrenschaft, Vorkehrungen zu treffen, z. B. eine Entwässerungsrinne am Haus entlang, um auf das Haus zuströmendes Wasser abzuleiten. Geschuldet sei insoweit durch Unternehmen und Planer lediglich eine Gebäudeabdichtung nach Teil 4 der 18195, mehr nicht.

Das Urteil ist ein klassisches Beispiel dafür, dass die Nichteinhaltung von DIN-Normen zwar die Vermutung in sich birgt, es sei fehlerhaft geplant und gebaut worden, diese Vermutung aber zu widerlegen ist mit der Konsequenz, dass eine verschärfte Haftung, wie hier nach Teil 6, DIN 18195 nicht mehr in Betracht kam, sondern lediglich eine Haftung nach Teil 4.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
anwaelte@caspers-mock.de

VERSORGUNGSWERK

Ist mein Geld sicher? Bekomme ich die erwartete Rente?

von Thomas Löhning

So oder so ähnlich hat sicher der eine oder andere gefragt, als die Finanzkrise Ende 2008 ausbrach und die Medien voll von Hiobsbotschaften zur Sicherheit von Geldanlagen waren. Als dann die Aktienkurse bis Ende März 2009 um bis zu 80% fielen, waren die Sorgen zur Sicherheit der eigenen und künftigen Vermögenswerte bei Vielen groß. Ohne die häufig zitierte und mittlerweile über die Maßen strapazierte Aussage von Norbert Blüm zum Thema Rente zu wiederholen, gilt für das Versorgungswerk: Die heute von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge werden in einigen Jahren bzw. Jahrzehnten eine auskömmliche Rente ermöglichen.

Woran liegt das? Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte der Geldanlage beim Versorgungswerk zusammengefasst.

Vermögen und Rendite

Das Versorgungswerk verfügt derzeit über ein Vermögen von rund 5,5 Milliarden Euro. Dieses Vermögen der Mitglieder wird so angelegt, dass jährlich eine ansehnliche Rendite erwirtschaftet wird. Ziel ist, nach Abzug aller Kosten eine Rendite von mindestens 4% zu erwirtschaften. Seit Bestehen des Versorgungswerks ist dieses Ziel in fast allen Jahren erreicht worden. Die erzielte Rendite wird ausschließlich dazu verwendet, die Leistungen der heutigen und künftigen Rentner zu gewährleisten bzw. zu erhöhen. Bei Erträgen von mehr als 4% entscheiden die

Gremien des Versorgungswerks über deren Verwendung, z. B. in Form einer Erhöhung der Renten.

Anlageprofil

Die Anlage der Mitgliederbeiträge erfolgt in folgenden Anlageklassen:

1. Festverzinsliche Wertpapiere

Rund 66% unserer Kapitalanlagen werden direkt in festverzinsliche Papiere, wie Pfandbriefe und Schuldscheindarlehen investiert und bilden somit das „Rückgrat“ der gesamten Investitionen.

2. Wertpapierspezialfonds

Etwa 17% des Vermögens werden in verschiedene gemischte Spezialfonds investiert. Dabei tätigen professionelle Fondsmanager Anlagen in vielfältige Wertpapiere, z. B. in Aktien, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen. Der Aktienanteil ist dabei variabel und wird von den Managern marktgerecht angepasst, d. h. bei hohen Kursen werden i.d.R. Aktien verkauft und umgekehrt. Derzeit sind etwa 4% des Vermögens in Aktien investiert.

3. Immobilien

Die Immobilien des Versorgungswerks machen rund 10% des Vermögens aus und befinden sich im In- und Ausland.

4. Hypothekendarlehen

Das Versorgungswerk stellt rund 6% seines Vermögens über Partnerbanken auch als erstrangige Hypothekendarlehen zur Verfügung. Auch

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 31. Oktober 2009 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für das Geschäftsjahr 2010 beträgt weiterhin 35.670 EUR. Dieser Beschluss führt weder zu einer Anhebung der Bestandsrenten noch zu einer Anhebung der Anwartschaften.“

Der Beschluss der Vertreterversammlung ist vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 5. November 2009 genehmigt worden.

wenn hierbei keine Spitzenrenditen zu erzielen sind, liefern diese Geschäfte stabile Erträge.

5. Diverse Anlagen

Aus Gründen der Liquidität werden Gelder kurzfristig als Festgeld oder sonstige Bankguthaben geführt. Diese Anlage macht ca. 1% des Vermögens aus.

Der Schwerpunkt im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere ist ein deutlicher Beleg für eine konservative Anlagestrategie, d. h. der Aspekt der Stabilität und Sicherheit wird höher als das Ziel einer hohen Rendite bewertet.

Grundsatz der Mischung und Streuung

Alle Anlagen folgen dem Grund-

Fortsetzung: nächste Seite

VERSORGUNGSWERK

Fortsetzung von Seite 12

satz einer möglichst hohen Diversifikation. So findet vor allem in den großen Anlagenklassen der festverzinslichen Wertpapiere und der Wertpapierspezialfonds eine breite Streuung bzw. Mischung der Investitionen statt. Das Versorgungswerk hat bei rund 120 Kreditinstituten Investitionen vorgenommen und damit das Ausfallrisiko einzelner Forderungen deutlich minimiert. Dies gilt auch für die Immobilien des Versorgungswerks, die sich an vielen verschiedenen Standorten befinden.

Sicherheit

Das Versorgungswerk verfügt über ein umfangreiches Sicherheitskonzept, das Verluste von Investitionen begrenzen bzw. ausschließen soll. Grundsätzlich orientiert sich das Versorgungswerk an der Anlageverordnung, die für die Versicherungswirtschaft gilt und die von der Versicherungsaufsicht formulierte Anlagevorschriften enthält. Hier werden zulässige Anlagearten und Grenzen für die einzelnen Anlageklassen oder für bestimmte Emittentengruppen vorgegeben. Ziel dieser gesetzlichen Vorschriften ist es, den Bürger und dessen bei Versicherungen angelegtes Vermögen zu schützen.

Auch die aktive Beteiligung des Berufsstands ist Teil des Sicherungssystems. Die Vertreterversammlung als höchstes Organ der Architektenschaft bestätigt regelmäßig den von einem Wirtschaftsprüfer aufgestellten Jahresabschluss und entlastet die handelnden Ausschüsse. Von der Vertreterversammlung der Architektenkammer NRW werden die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschuss gewählt, die nicht nur über neue Investitionen befinden, wie z. B. Fondsbeteiligungen und Im-

mobilienkäufe, sondern auch die Geschäftstätigkeit überwachen. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung des Versorgungswerks die vom Aufsichtsausschuss beschlossenen internen Richtlinien für die Kapitalanlagen zu berücksichtigen.

Ein von den Weisungen der Geschäftsführung unabhängiger Controller beurteilt den Risikogehalt der einzelnen Kapitalanlagen und ermittelt für die Gesamtanlagen eine Risikokennziffer, die an die beiden Ausschüsse berichtet wird.

Die für das Versorgungswerk zuständige Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium NRW. Das Ministerium erhält und prüft die wesentlichen Geschäftsunterlagen, wie die Jahresabschlüsse, die Aufstellungen zu den Risikokennziffern sowie Kapitalanlagen und anderes mehr.

Jede Investition wird deshalb immer zunächst nach dem Aspekt der Sicherheit überprüft und nur dann vorgenommen, wenn eine sichere Beurteilung des Risikos möglich ist. So unterliegen die Anlagen im festverzinslichen Bereich - als „Rückgrat“ des Versorgungswerks - jeweils einem eigenen Sicherheitssystem. Die meisten Anlagen sind durch den Einlagensicherungsfonds des privaten Bankgewerbes oder die Einlagensicherung der genossenschaftlichen Banken bzw. der Sparkassen- und Landesbanken gesichert. Dies bedeutet, dass bei Ausfall eines der vom Versorgungswerk gewählten Institute die angelegte Summe von dem jeweiligen Sicherungssystem erstattet wird. So gilt bei den Sparkassen und Volksbanken die Institutssicherung, d. h. kommt ein einzelnes Institut aus dem Volks- und Raiffeisenverbund in Schwierigkeiten, wird es von den anderen unterstützt oder mit einem anderen Institut fusioniert.

Der kleine Anteil unserer Anlagen bei ausländischen Emittenten erfolgt nur, sofern diese eine von den einschlägigen unabhängigen Ratinginstituten bestätigte gute Beurteilung erhalten haben oder eine Institutssicherung analog zu den deutschen Regeln gegeben ist.

Fazit

Alle Krisen - zuletzt der Zusammenbruch des Neuen Marktes im Jahr 2002 und die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 - wurden vom Versorgungswerk erfolgreich bewältigt. Verluste durch den Ausfall von getätigten Investitionen konnten in den 31 Jahren des Bestehens vermieden werden. Das Versorgungswerk besitzt dank der gesetzlichen und der durch die von den Gremien festgelegten und der Aufsichtsbehörde bestätigten Regeln eine auf Stabilität und Sicherheit ausgerichtete Struktur, die sich bislang sehr erfolgreich bewährt hat. Dies und die aus den getätigten Anlagen erzielten Renditen sichern die Renten von heute und morgen.

Neue Beiträge ab Januar 2010

Der Beitragssatz in der Deutschen Rentenversicherung von bisher 19,9% bleibt auch in diesem Jahr unverändert. Die Beitragsbemessungsgrenze West steigt von bisher monatlich 5.400 EUR auf 5.500 EUR. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich in der Deutschen Rentenversicherung ein neuer monatlicher Höchstbeitrag von 1.094,50 EUR.

Auf der Basis der genannten Veränderungen sind ab Januar 2010 folgende Versorgungsabgaben zu entrichten:

Fortsetzung: nächste Seite

VERSORGUNGSWERK

Fortsetzung von Seite 13

1. Selbstständig tätige Mitglieder

150% des Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung = EUR 1.642,--

100% des Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung = EUR 1.094,50

19,9% der Berufseinkünfte

Für Mitglieder, die eine der beiden ersten Beitragsstufen gewählt haben,

werden die Versorgungsabgaben automatisch geändert und ab Januar 2010 in der neuen Höhe eingezogen. Eine Veranlagung mit 19,9% der Berufseinkünfte kommt nur für solche Mitglieder in Betracht, deren reines Berufseinkommen unter 66.000 EUR liegt und die weniger als 1.094,50 EUR zahlen möchten.

2. Angestellt tätige Mitglieder:

Angestellte Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der Mitgliedschaft im

Versorgungswerk befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, also 19,9% des sozialversicherungspflichtigen Entgelts bis zum Höchstbeitrag von 1.094,50 EUR. Die nicht befreiten Angestellten zahlen mindestens 165 EUR.

3. Beamtete Mitglieder:

Beamte zahlen mindestens 165 EUR.

AKTUELLES PROGRAMM DER INGENIEURAKADEMIE WEST

Nachfolgend eine Auswahl aus unserem Veranstaltungskalender März/April. Das vollständige Programm finden Sie auf unserer Internetseite. Dort können Sie sich auch online anmelden: www.ikbaunrw.de, Rubrik „Akademie“.

Datum	Nr.	Titel
02.03. bis 09.06.	10-12666	Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken Grundseminar (9-tägig)
04.03.	10-13241	Aufsteigende Feuchte in Mauerwerken – bauwerksdiagnostische Untersuchungen - geeignete und ungeeignete Verfahren der Sanierung
04. und 05.03.	10-12750	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung II: Praxis und Sondergebiete der Bauwerksprüfung (2-tägig)
04. bis 20.03.	10-13292	Baulicher Brandschutz – Grundlagenseminar (4-tägig)
08.03.	10-13328	VOB / B - Aktuelles Praxisseminar
10.03.	10-13242	EnEV 2009: Energieausweiserstellung für Wohngebäude
11.03.	10-13244	Energetische Bewertung von Nichtwohngebäuden gemäß DIN V 18599
12.03.	10-13270	DIN 1045-1 für Konstrukteure
18.03.	10-13246	Energieeinsparverordnung (EnEV) Update
18.03.	10-13327	HOAI 2009
22. bis 24.03.	10-12669	Lehrgang: Spezielle Koordinatorenkenntnisse nach RAB 30 (3-tägig)
24. und 25.03.	10-13248	Energieausweis für Nichtwohngebäude – Seminar und Lernwerkstatt zur DIN V 18599 (2-tägig)
15.04.	10-12661	Der Sachverständige als Privatgutachter und als Gerichtsgutachter
19. und 20.04.	10-13295	Umsetzung der LüAR NRW in der Planung und Ausführung unter Berücksichtigung der aktuellen Kommentierung zur M-LüAR (2-tägig)
21.04.	10-13336	Zur Psychologie und Rhetorik der Verhandlungsführung
22.04.	10-13316	Projektmanagement / Projektsteuerung
27. und 28.04.	10-13341	Betriebswirtschaft kompakt (2-tägig)

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, akademie@ikbaunrw.de.



Das A und O für Brückenprüfer: Praxis-Erfahrung.

Praxisseminar für Brückenprüfer

Am 4. und 5. März 2010 findet in Gladbeck/Bochum das erste Seminar „Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung II, Praxisseminar“ in diesem Jahr statt. Voraussetzung für die Teilnahme ist der vorherige Besuch des „Lehrgangs für Bauwerksprüfer nach DIN 1076“. Die Veranstaltung steht unter der Leitung von Prof. Dr.-Ing. Martin Mertens und Ing. Paul Pier.

Am ersten Tag des Praxislehrgangs finden unter Anleitung erfahrener Bauwerksprüfer praktische Übungen an einer 300 m langen Spannbetonbrücke aus den 60er Jahre statt. Die Teilnehmer lernen die für diese Bauwerke

typischen Schäden (Koppelfugen, Lager, Fahrbahnübergänge, Hohlstellen...) zu begutachten und zu prüfen. Am zweiten Tag erfolgt die betreute Auswertung der Dokumentation der vor Ort gesammelten Ergebnisse. Am Nachmittag runden Fachvorträge den Lehrgang ab. Der Lehrgang kostet EUR 380,00 für Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW, EUR 450,00 für Nichtmitglieder.

Weitere Informationen und Anmeldung bei Sabine Siegmund, 0211 13067-126, E-Mail siegmund@ikbaunrw.de bzw. www.ikbaunrw.de.

Kostenlose rechtliche Erstberatung

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an. Die folgenden Personen sind zu den jeweils angegebenen Zeiten für Sie erreichbar :

Geschäftsstelle
Dr. Wolfgang Appold
Telefon 0211-130 67-148
Fax 0211-130 67-150

RA'in Friederike von Wiese-
Ellermann
montags bis freitags 8.30 - 12.30
Uhr und 14.00 -18.00 Uhr
Telefon 0521-8 20 92
Fax 0521-8 41 99

RA Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9 - 18 Uhr
Telefon 0228-65 35-50
Fax 0228-63 23 72

GHV Gütestelle Honorar- und
Vergaberecht e. V.
montags bis freitags 8.30 - 17 Uhr
Telefon 0621-68 56 09 0-0
Fax 0621-68 56 09 0-1

GEBURTSTAGE

JANUAR/FEBRUAR

Herzlichen Glückwunsch allen Jubilaren! Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit der Ingenieurkammer-Bau NRW.

JANUAR

60 Jahre Dr.-Ing. Hermann Beem, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Norbert Behler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Willi Frandrup
Dipl.-Ing. Andreas Gomolka
Dr.-Ing. Ulrich Joachim Güttler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gregor Heidebrecht
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Lambertz

Dipl.-Ing. Volker Reichardt
Dr.rer.nat. Lothar M.A. Sander, Beratender Ingenieur
Ing.(grad.) Dietmar Schilz
Dipl.-Ing. Theo Schreuer
Dipl.-Ing. Max Schwarz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard Weicken
Dipl.-Ing. Werner Wilms

Fortsetzung: nächste Seite

GEBURTSTAGE

JANUAR/FEBRUAR

Fortsetzung von Seite 15

65 Jahre Dr.-Ing. Til Brandi, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Paul Gabriel
 Dipl.-Ing. Willi Karl Hartmann,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Bernd Jeschonneck,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Detlev Justen, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Vlastimir Kandic, Beratender Ingenieur
 Ing.(grad.) Heinz-Josef Korte
 Dipl.-Ing.(FH) Werner Kraushaar
 Dipl.-Ing. Helmut Pörings, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Josef Schramm
 Dipl.-Ing. János Skultéthy
 Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Horst Westerwelle

70 Jahre Dipl.-Ing. Egon Kostka, ÖbVI
 Ing. Manfred Steinfeld
 Ing. Klaus-Peter von der Heyde,
 Beratender Ingenieur

75 Jahre Prof. Dipl.-Ing. Kurt Cappel,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Franz Fischer, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Horst Kirchhoff, Beratender Ingenieur

83 Jahre Ing. Franz Born, Beratender Ingenieur

84 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Heinz Wölfer,
 Beratender Ingenieur

85 Jahre Dipl.-Ing. Franz Kremer, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Alois Anton Wielki,
 Beratender Ingenieur

FEBRUAR

60 Jahre Dipl.-Ing. Franz Beranic
 Dipl.-Ing. Rolf Bohrenkämper
 Dipl.-Ing. Dieter Brenker, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Peter Diehl
 Dr.-Ing. Klaus-Peter Gilles, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Michael Hardwig
 Dipl.-Ing. Winfried Kemper,
 Beratender Ingenieur
 Ing.(grad.) Hubert Mönks

Dipl.-Ing. Joachim Naumzik
 Dr.-Ing. Wolfgang Reichel, Beratender
 Ingenieur
 Dipl.-Ing. Helmut Richter, Beratender
 Ingenieur
 Dipl.-Ing. Bahman Shaigan
 Dr.-Ing. Hans-Günter Schäfer,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Christian Schröder
 Dipl.-Ing. Wilhelm Windeisen, ÖbVI

65 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Becker,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Klaus-Peter Droop,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans Gernot Henrich,
 Beratender Ingenieur
 Dr.med. Dipl.-Ing. Ernst-Dieter Klein
 Dipl.-Ing. Ulf Wagener

70 Jahre Dipl.-Ing.(FH) Peter Dany
 Ing. Bernd Eckhardt
 Dipl.-Ing. Wilfried Köhler, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Nicolai Riepe
 Dipl.-Ing.(FH) Jürgen Schneider,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Ante Zivkovic, ÖbVI

75 Jahre Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Friedrich Trumpa,
 Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Karl-Heinz Willkomm,
 Beratender Ingenieur

80 Jahre Ing. Wilhelm Baumann
 Dipl.-Ing. Ralf Beaucamp
 Dipl.-Ing. Manfred Doose, Beratender Ingenieur

81 Jahre Dipl.-Ing. Georg Bernhardt

82 Jahre Dipl.-Ing. Elmar Schneider,
 Beratender Ingenieur

83 Jahre Dipl.-Ing. Walter Kisch, Beratender Ingenieur

90 Jahre Dipl.-Ing. Klaus Peschuel-Loesche,
 Beratender Ingenieur